



Dr. Christoph Reisner
www.wahlarzt.at



Dr. Josef Sattler

Ärztehaftpflicht - Ärzte sind heiß umkämpft

Auswahlphase für die neue Arzthaftpflichtversicherung

Die 14. Novelle des Arztesgesetzes hat einerseits für freiberuflich tätige Ärzte, also im wesentlichen niedergelassene und Wohnsitzärzte, eine Verpflichtung zum Abschluss einer Arzthaftpflicht gebracht. Andererseits wurden bestimmte neue Pflichtinhalte festgelegt, weshalb de facto jeder schon bestehende Vertrag angepasst werden muss. Da die Zeit für diese Umstellung langsam knapp wird, und viele Produktanbieter bereits hemmungslos ihre Ware bewerben, hat sich die Ärztekammer Niederösterreich entschlossen, mit einem selbst am niederösterreichischen Markt nicht tätigen Experten eine Übersicht des derzeitigen Marktangebots zusammenzufassen.

Keine Anbieterempfehlung, aber Hilfestellung

Aufgrund der Probleme mit dem alten Vermittler hat die Ärztekammer Niederösterreich beschlossen, keine dezidierte Anbieterempfehlung mehr abzugeben. Aufgrund sehr gravierender Unterschiede bei den Kosten und Inhalten der Angebote soll in Nachfolge zu unserer ersten Einschätzung im Consilium Nr. 04/10 allerdings eine Hilfestellung für die Mitglieder bei der Auswahl gegeben werden. Dafür hat die Wiener Maklerkanzlei VERAG Veselka-Mittendorfer-Wanik, die selbst auf die Beratung von Ärzt*innen spezialisiert ist, gemäß unseren Vorgaben einen Vergleich der vorhandenen Anbieter von Arzthaftpflichtversicherungen erstellt.

Wer ist versichert, was ist versicherbar?

Zuerst interessierte uns, wer jeweils Versicherungsnehmer ist. Grundsätzlich ist immer der Arzt „Herr des Vertrages“ (Ausnahme das Angebot von Zürich/Ärzt*innen, hier ist der Arzt nur „Versicherter“, aber ein Verein tritt als Vertragsinhaber auf).

Interessant entwickelte sich der Markt zu den Themen „Kosmetik“ und Annahme aller Ärztegruppen. Bei drei Anbietern sind kosmetische Behandlungen, entweder im Grundangebot oder ganz oder teilweise ausgeschlossen! Hier tun sich für viele Kollegen vermutlich nicht erahnte Abgründe in ihrem Versicherungsschutz auf, die bis vor einem Jahr undenkbar waren. Hier besteht die Gefahr, dass wir Ärzte im Rahmen der Pflichtversicherung von vielen Versicherern mit Teilen unserer Risikosituation allein gelassen werden. Kosmetische Behandlungen werden oft durchgeführt, ohne dass sie auf den ersten Blick als solche gesehen werden. So können im Einzelfall kosmetische Behandlungen sein: die Entfernung eines kleinen Muttermals oder einer Hallux Valgus Operation, wenn sie keine „medizinisch notwendige Behandlung“ darstellt.

Summen- und Prämienangebot

Aufgrund der von österreichischen Gerichten inzwischen deutlich höheren zugesprochenen Schadenersatzsummen sind auch die Deckungshöhen massiv angestiegen. Kein Anbieter begnügt sich nur mit den gesetzlich vorgeschriebenen mindestens zwei Millionen Euro.

Die Prämien haben sich hier vergleichsweise moderat entwickelt, mit einem negativen Ausreißer, der weitab steht und der durch eher unattraktive Umstellungsangebote an bereits dort versicherte Kollegen auf sich aufmerksam gemacht hat (Einführung von Selbstbehalten bis zu mehrere 1.000 Euro...).

Detaildeckungen

Den gesetzlichen Standard dürften alle neuen Anbieter erfüllen, wenn man von punktuellen Schwächen absieht (Do-

nau und Zürich schränken Kosmetik so weit ein, dass individuell geprüft werden sollte, ob von einer vollständigen Berufshaftpflicht noch gesprochen werden kann; Donau beschränkt außerdem die Deckung bei außergerichtlichen Gutachten). Im Detail zeigt sich aber, dass nur sehr vereinzelt darüber hinaus wichtige Erweiterungen geboten werden. Beachten Sie dazu im Vergleich etwa den Punkt „Persönlichkeitsrechtsverletzungen“ (Vorwurf von Diskriminierung!).

Zur Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht ist anzumerken, dass hier rasch Vorwürfe im Raum stehen können, gegen die die überwiegende Mehrzahl der Versicherungen keine Hilfe bietet.

Bei der wichtigen lebenslangen Deckung für den pensionierten Arzt als Ersthelfer haben inzwischen drei Anbieter diese Deckung übernommen.

Arzt als Zeuge

Möglicherweise ein wirklich massives Thema oder Problem könnte der Punkt „Arzt als Zeuge“ darstellen. Gemäß dem neuen gesetzlichen Direktklagsrecht der Patienten ist der Arzt in seinem eigenen Verfahren möglicherweise gar nicht Beklagter (das wäre eventuell nur die Versicherung!) sondern unter Wahrheitspflicht nur noch Zeuge! Pikant daran ist, dass ohne diese Erweiterung dem Arzt keinerlei Leistungen zustehen, etwa für die Konsultation eines Anwalts, der ihn auf diese Zeugenaussage vorbereitet!

Wir empfehlen darauf zu achten, dass diese Deckung nicht nur für den Arzt besteht, sondern auch für die mitversicherten Personen (Ordinationshilfe).

Prämien und Wechselmöglichkeiten

Wir empfehlen den Mitgliedern keinen Anbieter! *Aber wir empfehlen ganz klar, die aktuelle individuelle Versicherungssituation kritisch zu prüfen.* Namhafte Versicherungsexperten nennen als wichtigste Empfehlung, sich von einem Spezialisten beraten zu lassen, für den die Welt des Mediziners auch die eigene ist.

Wir stellen fest, dass die beste Qualität nicht automatisch bei den teuersten Anbietern zu finden ist, sondern dass sich keine Korrelation ableiten lässt. Es ist daher durchaus möglich, günstiger und besser versichert zu sein, wenn man den Vergleich aktiv angeht und dadurch das für sich wirklich beste Angebot ermittelt.

Für alle Kolleginnen und Kollegen, die ihre Berufshaftpflichtversicherung bis jetzt im Rahmenvertrag der NÖ Ärztekammer versichert haben, gilt, dass dieser Vertrag jederzeit mittels Schreiben an die NÖ Ärztekammer gekündigt werden kann.

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit haben wir uns entschlossen, für diesen Bereich keinen Rahmenvertrag mehr abzuschließen, aber Hilfestellung seitens unabhängiger Experten anzubieten.

Falls bei Versicherungen „alte“ nicht mehr gesetzeskonforme Verträge bestehen, die heuer nicht mehr regulär kündbar sind, kann durch eine gesetzeskonforme „Differenzversicherung“ abgeholfen werden, bis der Vertrag gekündigt werden kann (z. B. bieten Allianz/ARGE MedConsult eine solche an). Somit ist niemand gezwungen, ein möglicherweise unattraktives Umstellungsangebot seines bestehenden Haftpflichtversicherers zu akzeptieren.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass es sich – der Empfehlung der ÖÄK folgend – bewährt hat, nicht voreilig, die erstbeste Versicherung abzuschließen, sondern zu warten, bis die rechtlichen noch offenen Fragen beantwortet waren, die Regeln des freien Wettbewerbs am Markt schlagend wurden und sich sowohl die Prämien als auch die Produkte entwickelt und den gesetzlichen Vorgabe angepasst haben. Aus unserer Sicht ist dies nun weitgehend geschehen. Nun sollte nicht mehr allzu lange zugewartet werden, da die Umstellung von Österreich weit ca. 25000 Versicherungsverträgen auch seine administrative Zeit braucht.

DR. CHRISTOPH REISNER
Präsident

DR. JOSEF SATTLER
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des WFF

Druckfehler

Im Consilium-Artikel der Ausgabe 1+2/2011 zur Satzungsänderung Todesfallbeihilfe ist ein falsches Auszahlungsdatum der **Gruppe 2** angeführt. Der Erlebenssteil € 11.118,- bzw. € 18.168,- wird, bei vollendeten 65. Lebensjahr, ab **1.1.2012** ausbezahlt und nicht wie gedruckt ab **1.1.2016**.

	Basler
Versicherungsnehmer	Arzt
alle ärztlichen Tätigkeiten gem ÄrzteG versicherbar	ja, manche Fachrichtungen anfragepflichtig
Versicherungssumme	€ 5 Mio
Basisprämien (selbstständig)	€ 150 bis € 900 je nach Fachrichtung
Persönlichkeitsrechtsverletzungen	ja
Verschwiegenheitspflichtverletzungen	ja
örtlicher Geltungsbereich der Anspruchserhebung	Schadenersatz weltweit, keine Zusprüche nach punishment law
Erste Hilfe nach Berufseinstellung	in jeder Privathaftpflicht enthalten
Arzt als Zeuge	ja
nichtoperative Kosmetik	ja, wenn medizinisch indiziert, sonst gegen Zuschlag
operative Kosmetik	ja, wenn medizinisch indiziert, sonst gegen Zuschlag
Handelsrisiko	ja
PRÄMIENBEISPIELE Allgemeinmediziner, € 4 Mio VS	€ 183,41
Internist, € 4 Mio VS	€ 407,60
Gynäkologe, € 4 Mio VS <i>alle ohne Selbstbehalt</i>	keine Annahme

Verkauf und Beratung ausschließlich über eigenen Vertrieb! Eigenangaben des Basler Ärztedienstes, ohne Gewähr!

Aktueller Vergleich der Arzthaftpflicht (Stand per 7. März 2011)

	Allianz/ARGE MedConsult	Zürich/ Ärztenservice	Generali	Donau	Uniqa	Wiener Städtische	Merkur
Versicherungsnehmer	Arzt	Verein für Ärztenservice	Arzt	Arzt	Arzt	Arzt	Arzt
alle ärztlichen Tätigkeiten gem ÄrzteG versicherbar	ja	Ausschluss von Kosmetik*, teilweise wieder einschließbar	ja, Nichtannahme bei Schäden in den letzten 3 Jahren	Ausschluss von Kosmetik*, manche Ärztegruppen anfragepflichtig	Ärzte-Gesellschaften und manche Ärztegruppen anfragepflichtig	Ausschluss taxativ aufgezählter kosmetischen Behandlungen	keine Ärzte-Gesellschaften, Ausschluss von Kosmetik, tlw. anfragepflichtig
Versicherungssumme bis	€ 10 Mio	€ 5 Mio	€ 3 Mio	€ 5 Mio	€ 5 Mio	€ 5 Mio	€ 5 Mio
Basisprämien (selbstständig) 3 oder mehr Risiko- gruppen	€ 150 € 350 € 500 € 800	€ 160* € 400* € 520* € 840*	€ 771,80 bis € 3.704,64	€ 288* € 702* € 1.332* *ohne Kosmetik	€ 177 € 460 € 670 € 1.320	€ 195 bis € 1.190	€ 153,15 bis € 810,81 *ohne Kosmetik
Persönlichkeitsrechtsverletzungen	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verschwiegenheitspflichtverletzungen	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
örtlicher Geltungsbereich der Anspruchserhebung	Weltweit ohne Einschränkung	nicht: US-, CAN-, AUS- Recht	nicht: US-, CAN-, AUS- Recht/Gerichte	nicht: US-, CAN-, AUS- Recht	nicht: US-, CAN-, AUS- Recht	Weltweit ohne Einschränkung	nicht: US-, CAN-, AUS- Recht
Erste Hilfe nach Berufseinstellung	prämienfrei lebenslang	nein	nein	Prämienfrei lebenslang	nein	prämienfrei lebenslang	nein
Arzt als Zeuge	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
nichtoperative Kosmetik	ja	optional gegen Mehrprämie	ja	optional gegen Mehrprämie	ja	ja	nein
operative Kosmetik	ja	teilweise nur gegen Anfrage, sonst wie oben	ja	anfragepflichtig	nein	nein	nein
Handelsrisiko	alle medizinischen Artikel	nein	nein	nur Nahrungs- ergänzungsmittel	nein	nein	nein
PRÄMIENBEISPIELE Allgemeinmediziner, € 2 Mio VS	€ 150	€ 160* *ohne Kosmetik	€ 658,30	€ 288* *ohne Kosmetik	€ 177	€ 195	€ 153,15* *ohne Kosmetik
Internist, € 2 Mio VS	€ 350	€ 400* *ohne Kosmetik	€ 2.633,20	€ 702* *ohne Kosmetik	€ 460	€ 430	€ 324,32* *ohne Kosmetik
Gynäkologe, € 2 Mio VS <i>alle ohne Selbstbehalt</i>	€ 800	€ 840* *ohne Kosmetik	€ 3.159,84	€ 1.332* *ohne Kosmetik	€ 1.320	€ 1.190	€ 810,81* *ohne Kosmetik

Vergleich der wichtigsten Marktanbieter für die Arzthaftpflicht vom 7.3.2011 von VERAG Veselka-Mittendorfer-Wanik. Tipp- oder Darstellungsfehler können trotz größter Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daher kann keine Gewähr übernommen werden. Individuelle Umstellungsangebote und nicht automatisch gewährte Rabatte der Anbieter sind nicht berücksichtigt. Alle Rechte vorbehalten.